

## **Anfrage über den Abbau von bürokratischen Hürden bei energetischen Sanierungen und Investitionen**

eröffnet am 30. Januar 2012

Mit der Energiepolitik 2050 will der Bund auf den Einsatz von Atomstrom verzichten. Um auch zukünftig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, setzt der Bundesrat vor allem auf die Energieeffizienz. Aber auch der Ausbau der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien stehen im Fokus der bundesrätlichen Massnahmen. Die Umsetzung dieser Zielsetzungen ist ambitiös und verlangt in vielen Bereichen einen Tatbeweis. Zur Förderung der Energieeffizienz im Kanton Luzern müssen finanzielle Mehrbelastungen bei energetischen Gebäudesanierungen verhindert werden. Es gilt, Entlastungsmöglichkeiten zu schaffen, damit vermehrt der Mehrwert und nicht die Mehrbelastung bei solchen Sanierungen im Zentrum steht.

Die FDP/Die Liberalen stellt daher dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Welche Auswirkungen haben energetische Sanierungen auf den Mehrwert eines Gebäudes und was sind die finanziellen Folgen? Nach welchen Grundsätzen wird die Mehrwertsteigerung bestimmt und in welchem Zusammenhang steht sie zur getätigten Investition? Der Regierungsrat wird gebeten, diese Frage für die folgenden drei Punkte zu beantworten:
  - Versicherungsprämie,
  - Steuerwert der Liegenschaft,
  - Eigenmietwert einer selbstbewohnten Liegenschaft.
2. Welche Auswirkung haben energetische Sanierungen auf die Anschlussgebühren für Wasser, Kanalisation und Strom? Kommt es zu einer Gebührensteigerung? Gemäss Baugesetz dürfen grundsätzlich nach Sanierungsmassnahmen, die zum Beispiel die Energieeffizienz erhöhen, keine investitionsabhängigen Gebühren erhoben werden. Die Gemeinden können aber Gebühren erheben, wenn keine kantonalen Vorschriften bestehen. Nach welchen Grundsätzen erfolgt die Neubeurteilung (-ansetzung) nach energetischen Sanierungen? Ab welchen Investitionen fallen welche Anpassungen an?
3. Wann wird nach einer energetischen Sanierung eine Neuvermessung des Gebäudes notwendig? Minergiesanierungen, die in staatlichen Gebäudeprogrammen gefördert werden, erfordern bei Altliegenschaften zwangsläufig eine Aussenisolation von wenigstens 15 Zentimeter, in der Regel bis zu 18 Zentimeter. Gemäss Baugesetz und laut der Verordnung zum Baugesetz sind Abweichungen von Vorschriften bedingt durch Wärmedämmmassnahmen, welche Abstände, Nutzungsziffern oder Gebäudeabmessungen betreffen, zulässig. Gilt dies uneingeschränkt? Wie sieht es mit der Umsetzung auf Stufe Gemeinden aus?

4. Welche Anreize können geschaffen werden, damit energetische Fördermassnahmen (Investitionen) nicht durch Bürokratie und die oben beschriebenen Fehlanreize wieder zunichte gemacht werden?
5. Wie kann das Bewilligungsverfahren bei energetischen Sanierungen materiell und formell vereinfacht werden?
6. Wie werden One-Stop-Shops beurteilt?

*Müller Damian*

Langenegger Josef

Amstad Heinz

Stucki Walter

Bucher Guido

Odoni Romy

Hunkeler Damian

Gloor Daniel

Leuenberger Erich

Meier-Schöpfer Hildegard

Schmid-Ambauen Rosy

Freitag Charly

Pfäffli-Oswald Angela

Schurtenberger Helen

Widmer Herbert

Moser Andreas